



VEREINSSATZUNG

INKL. BEITRAGSORDNUNG

3. Oktober 2021

Puppy & Friends NRW e.V.

PRÄAMBEL

Dem Puppy & Friends NRW e.V. ist die Gleichberechtigung aller Personen jeglichen Geschlechts wichtig. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet der Puppy & Friends NRW e.V. in dieser Satzung das generische Maskulinum. Jede Funktion innerhalb des Vereins kann von jeder Person unabhängig der geschlechtlichen Identität bekleidet werden.

ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 Name, Sitz und Eintrag ins Vereinsregister

- (1) Der Verein führt den Namen „Puppy & Friends NRW e.V.“ mit dem Zusatz eingetragener Verein (e.V.).
- (2) Der Verein „Puppy & Friends NRW e.V.“ ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Selbstverständnis

- (1) Der Verein verfolgt den Grundsatz der Achtung der Menschenwürde und verurteilt Ausgrenzung (z. B. Shaming), Diskriminierung, Rassismus und Extremismus jeglicher Art und versucht diesem entgegenzuwirken.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§3 Vereinszweck

- (1) Der Verein hat zum Ziel die Freundschaft, die Kommunikation und den Zusammenhalt der Menschen nachhaltig zu fördern, die sich dem Pup-Play im Besonderen und Fetischen im Allgemeinen zugehörig fühlen.
- (2) Der Verein soll langfristig durch Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärungs-Veranstaltungen, Workshops und Fortbildungen die Akzeptanz von Pup-Play im Besonderen und von Fetischen im Allgemeinen in der Gesellschaft erhöhen.
- (3) Der Verein betreibt Ansprechstellen. Er klärt mit Werbematerialien, internen und öffentlichen Veranstaltungen die Gesellschaft über Pup-Play im Besonderen und über Fetische im Allgemeinen auf. Das Zusammenhaltsgefühl mit allen Gesellschaftsformen im deutschsprachigen Raum, z.B. den DACH-Regionen, und in anderen Staaten soll verbessert werden.
- (4) Der Verein verfolgt mitunter gemeinnützige Zwecke.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins und Zuwendungen an diesen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(6) Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

ZWEITER ABSCHNITT: MITGLIEDSCHAFT

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts können Mitglieder werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form zu stellen.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat und kann diesen ohne Gründe zu nennen ablehnen.

(4) Im Falle der Ablehnung durch den Vorstand hat der Bewerber das Recht, diese bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu bringen. Für die Aufnahme durch die Mitgliederversammlung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet für natürliche Personen mit dem Tod oder dem Verlust der Geschäftsfähigkeit. Für juristische Personen endet die Mitgliedschaft durch Auflösung oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Überdies endet die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung aus der Mitgliederliste.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 31.12. eines Kalenderjahres zulässig. Überdies kann der Austritt bei Einvernehmlichkeit zwischen Mitglied und Vorstand auch eher erfolgen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Beschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss ist dem Betroffenen durch den Vorstand in schriftlicher Form nebst Angaben von Gründen bekannt zu geben. Erscheint das Mitglied nicht zur Mitgliederversammlung und hat es auch keine schriftliche Stellungnahme eingereicht, hat dies keine aufschiebende Wirkung auf das Ausschlussverfahren.

(4) Eine Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung eines Jahresbeitrages

im Rückstand ist. Dabei hat zwischen dem ersten und dem zweiten Schreiben ein zeitlicher Abstand von mindestens einem Monat zu liegen. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das die Androhung des Verlustes der Mitgliedschaft enthalten muss, ein Monat vergangen ist. Die Streichung des Mitgliedes von der Mitgliederliste ist dem Mitglied in schriftlicher Form mit Begründung durch den Vorstand mitzuteilen.

(5) Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge besteht nicht.

§6 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins unterteilen sich in

- a. ordentliche Mitglieder,
- b. außerordentliche Mitglieder,
- c. Fördermitglieder und
- d. Ehrenmitglieder.

§7 Ordentliche Mitglieder

(1) Ordentliches Mitglied sind nur Personen deren gemeldeter Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen liegt. Über Ausnahmen entscheidet der Gesamtvorstand in einer separaten Vorstandssitzung. Gründungsmitglieder sind grundsätzlich ordentliche Mitglieder.

(2) Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sind kein ordentliches Mitglied. Über Ausnahmen entscheidet der Gesamtvorstand in einer separaten Vorstandssitzung.

(3) Ordentliche Mitglieder sind wahlberechtigt, können für Vereinsämter kandidieren und verpflichten sich den Pflichten nach §11 Abs. 1 nachzukommen.

§8 Außerordentliche Mitglieder

(1) Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die sich aktiv am Vereinsgeschehen beteiligen, jedoch die Voraussetzungen für ordentliche Mitglieder nicht erfüllen.

(2) Jedes außerordentliche Mitglied hat ein Rederecht bei Versammlungen und kann Punkte zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung einreichen. Außerordentliche Mitglieder verpflichten sich den Pflichten nach §11 Abs. 1 nachzukommen.

§9 Fördermitglieder

(1) Fördermitglieder sind natürliche sowie juristische Personen, die die Arbeit des Vereins, meistens durch finanzielle Unterstützung, fördern.

(2) Fördermitglieder verpflichten sich den Pflichten nach §11 Abs. 1 nachzukommen, jedoch gilt §11 Abs. 1 b) nicht.

§10 Ehrenmitglieder

(1) Natürliche sowie juristische Personen, die sich um den Puppy & Friends NRW e.V. besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Eine vorherige Mitgliedschaft im Verein ist nicht erforderlich.

(2) Mitglieder behalten mit Ernennung zum Ehrenmitglied alle bisherigen Rechte und Pflichten gemäß Satzung bei.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(4) Ehrenmitglieder verpflichten sich den Pflichten nach §11 Abs. 1 nachzukommen, jedoch gilt §11 Abs. 1 b) nicht.

§11 Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet

- a. diese Satzung und die ergänzenden Bestimmungen anzuerkennen,
- b. die Tätigkeiten des Vereins durch rege Versammlungs- und Veranstaltungsteilnahme sowie durch Mitarbeit aktiv zu fördern,
- c. ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein unaufgefordert und pünktlich nachzukommen,
- d. die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und
- e. die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine gültige E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

(2) Von Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, Einzelheiten legt die Beitragsordnung (BO) fest.

§12 Maßregelungen

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstands, des Gesamtvorstands oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a. Verweis oder
- b. Ausschluss von der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins bis längstens zur nächsten Mitgliederversammlung.

(2) Der Bescheid über die Maßregelung ist dem Mitglied schriftlich zu übergeben. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung eine Beschwerde bei der nächsten Mitgliederversammlung einzulegen.

DRITTER ABSCHNITT: ORGANISATION

§13 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand)
- d. die Kassenprüfer und
- e. der Beirat.

(2) Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungs- und Wahlvorgänge finden offen statt, wenn nicht mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied für diesen Vorgang eine geheime Abstimmung beantragt.

(3) Bei Wahlen ist zu Beginn einer Versammlung ein Wahlleiter mit einfacher Mehrheit zu wählen.

(4) Über die Beschlüsse ist eine Ergebnism Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des jeweiligen Organs und dem Protokollführer - der vorher zu benennen ist - zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll in Vierwochenfrist den Mitgliedern des Gremiums zugänglich gemacht werden.

(5) Soweit nicht anders in dieser Satzung bestimmt, können Versammlungen, Abstimmungen oder Wahlen als Präsenzveranstaltung, als virtuelle Veranstaltung oder als Kombination hiervon abgehalten werden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich die Teilnehmer an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Veranstaltung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz.

(6) Soweit nicht anders in dieser Satzung bestimmt, ist zu einer Versammlung, Abstimmung oder Wahl unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich per E-Mail zu laden. Dieser Einladung ist zu entnehmen, in welcher Form (Präsenz, virtuell oder einer Kombination) die Veranstaltung stattfinden wird. In den Einladungen zu virtuellen Veranstaltungen ist der Vorgang der Einwahl sowie der Authentifizierung zu beschreiben.

§14 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet.

(3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich per E-Mail zu laden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgendem Tag. Eine Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse versendet wurde.

(4) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben.

(5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Nach Ablauf dieser Frist und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zugelassen werden.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn

- a. der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
- b. ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe von Gründen verlangt.

In diesem Fall hat die Einberufung binnen vier Wochen zu erfolgen.

(7) Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, müssen dem Einladungsschreiben im Wortlaut beigelegt werden. Ergeben sich solche Anträge erst während des Verlaufs einer Mitgliederversammlung, so kann über sie erst auf der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

(8) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten teilnehmenden Mitglieder erforderlich.

§15 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung legt die Grundlinien des Vereins fest. Sie ist darüber hinaus für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Wahl und Abberufung des Vorstands,
- b. Wahl der Wahlleitung bei einer Vorstandswahl,
- c. Wahl zweier Kassenprüfer,
- d. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer,
- e. Entlastung des Vorstands,
- f. Beschlussfassung des Haushaltsplans,

- g. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, gesonderte Beschlussfassung über die Aufnahme, die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstands,
- h. Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung,
- i. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern oder des Vorstandes,
- j. Beschlussfassung über die Höhe des Jahres-Mitgliedsbeitrages und
- k. Beschlussfassung über den finanziellen Verfügungsrahmen des Vorstands.

§16 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins, im Sinne von §26 BGB, besteht aus

- a. dem Vorsitzenden,
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- c. dem Kassenwart.

(2) Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus

- a. dem vertretungsberechtigten Vorstand (nach §16 Abs. 1),
- b. dem 4. Vorstandsmitglied und
- c. dem 5. Vorstandsmitglied.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Jedes wahlberechtigte Mitglied kann in der Gesamtheit je Wahlgang höchstens so viele Stimmen abgeben, wie Vorstandsämter zu vergeben sind. Jedes zur Wahl vorgeschlagene Mitglied kann nur eine Einzelstimme von einem wahlberechtigten Mitglied erhalten. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

(4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß §16 Abs. 1 erfolgt im Einzelwahlverfahren. Erhält kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen anzusetzen.

(5) Die Wahl der beiden Vorstandsmitglieder gemäß §16 Abs. 2 b) und c) erfolgt in Form einer Listenwahl. Jedes zur Wahl vorgeschlagene Mitglied wird auf die Wahlliste gesetzt. Erreichen die beiden Kandidaten, mit den meisten erhaltenen Stimmen nicht gemeinsam die absolute Mehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den vier Kandidaten mit den meisten Stimmen anzusetzen.

(6) Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, bleibt jedoch jeweils bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode. Bis dahin kann der Gesamtvorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte des Ausgeschiedenen beauftragen. Grundsätzlich ist jedoch

die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf eine Person unzulässig. Zum Vorstandsmitglied können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

(7) Die Vorstandsmitglieder gemäß §16 Abs. 2 b) und c) werden um ein Jahr versetzt zum Vorstand gemäß §16 Abs. 1 gewählt.

(8) Die Aufgabenverteilung nach §16 Abs. 2 b) und c) der in den Vorstand gewählten Mitglieder bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss.

(9) Der Gesamtvorstand besteht aus 5 Personen gemäß §16 Abs. 2. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Der Gesamtvorstand gilt als beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einzu-berufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auch im schriftlichen Wege (Umlaufbeschluss in Textform oder Schriftform) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung erteilen oder an der Beschlussfassung durch Stimmabgabe teilnehmen. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

(10) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart (Vorstand im Sinne des §26 BGB) vertreten. Die Mitglieder des Vorstands im Sinne von §26 BGB sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands (§16 Abs. 1).

(11) Die Vorstandsmitglieder gemäß §16 Abs. 2 b) und c) sind nicht vertretungsberechtigt.

(12) Verträge oder Zahlungsanweisungen sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gem. §16 Abs. 1 zu unterzeichnen (doppelte Unterschrift).

(13) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Angelegenheiten, soweit sie nicht durch diese Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b. Vorbereitung und Einberufung der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung und
- c. Durchführung von mindestens einer Vorstandssitzung im Jahr.

(14) Die Einzelheiten der Verwaltungs- und Geschäftsführung bzw. der Aufgabenerfüllung, insbesondere die damit verbundenen Rechte und Pflichten, sind durch den Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung (GO) schriftlich festzulegen.

(15) Die Einzelheiten zur Beitragszahlung sind durch den Vorstand in der Beitragsordnung (BO) festzuhalten. Die Beitragsordnung umfasst u.a. Festlegungen zu:

- a. Zahlungsziele von Mitgliedsbeiträgen und
- b. Art und Weise der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und der Durchführung von Mahnverfahren.

(16) Der Vorstand haftet für die ihm übertragenen Obliegenheiten nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.

§17 Kassenprüfer

(1) Von der Mitgliederversammlung sind jährlich zwei Kassenprüfer zu wählen.

(2) Kassenprüfer erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung.

(3) Kassenprüfer unterliegen keinerlei Weisung durch den Vorstand.

(4) Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.

(5) Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein.

(6) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, alle Belege, Bücher und die Mittelaufwendungen zu überprüfen sowie mindestens einmal im Jahr den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen.

(7) Die Kassenprüfer haben das Recht jederzeit eine Prüfung bzw. Zwischenprüfung vorzunehmen.

(8) Die Prüfung erstreckt sich auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand veranlassten Ausgaben. Über das Ergebnis haben die Kassenprüfer die Mitgliederversammlung zu unterrichten und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands gemäß §16 Abs. 1.

(9) Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§18 Beirat

(1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung einen Beirat bestellen. Eine mehrmalige Bestellung zum Beirat ist zulässig.

(2) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig und haben ausschließlich beratende Funktion.

(3) Das Organ des Beirats ist nicht stimmberechtigt.

(4) Der Beirat hat das Recht den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet dieser Bitte nachzukommen.

(5) Der Beirat wird für eine Dauer von höchstens zwei Jahren bestellt. Diese Bestellung endet jedoch spätestens mit Ende der Amtszeit des Vorstands, von dem dieser Beirat bestellt wurde.

VIERTER ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§19 Ordnung

(1) Zur Durchführung der Satzung kann der Gesamtvorstand Ordnungen erlassen, insbesondere eine Beitragsordnung (BO) sowie die Geschäftsordnung (GO). Die Ordnungen werden mit einer 2/3-Mehrheit des Gesamtvorstands beschlossen.

(2) Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung

§20 Haftung

(1) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen entstehen, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

(2) §276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

(3) Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§21 Datenschutz

(1) Einblick in das gesamte Mitgliederverzeichnis ist nur Mitgliedern des Gesamtvorstands zu gewähren.

(2) Alle Mitglieder des Vereins verpflichten sich mit Anerkennung dieser Satzung zur Einhaltung des Datenschutzes.

(3) Es ist verboten, personenbezogene Daten aus dem Mitgliederverzeichnis an Außenstehende weiterzugeben.

(4) Rechtsanwälte, die die Interessen des Vereins gerichtlich oder außergerichtlich vertreten, können, wenn dies zur Erfüllung ihrer Arbeit notwendig ist, durch den Vorstand zur Einsicht ermächtigt werden.

§22 Auflösung und Vermögensbindung

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen wurde.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den "Aidshilfe Düsseldorf e.V.", der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§23 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem von den Mitgliedern angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Diese Grundsätze gelten entsprechend, soweit diese Satzung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthalten sollte.

BEITRAGSORDNUNG

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand beschließt die Aufnahmegebühr und Umlagen.

(2) Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Beiträge

Klasse	Mitgliedsart	Beitragshöhe pro Quartal
01 / Satzung §7	Ordentliche Mitglieder	15,00 EUR
02 / Satzung §8	Außerordentliche Mitglieder	15,00 EUR
03 / Satzung §9	Fördermitglieder	mind. 30,00 EUR
04 / Satzung §10	Ehrenmitglieder	Ohne Beitrag

(1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(2) Beiträge sind quartalsweise, halb- oder ganzjahresweise zu entrichten. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 15. eines laufenden Zahlungszeitraums und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Der Verein kann durch den Vorstand ein Strafgeld in Höhe von bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen, wenn Beitragszahlungen nicht oder nicht regelmäßig getätigt werden.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

(4) Erfolgt der Vereinseintritt nach einem Quartalsbeginn ist der Beitragssatz dennoch vollständig fällig.

§4 Gebühren

Klasse	Mitgliedsart	Beitragshöhe pro Quartal
01	Aufnahmegebühr	0,00 EUR

(1) Für zusätzliche Workshops o.ä. können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

(2) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogene Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz/Datenschutz Grundverordnung gespeichert und verarbeitet.

§5 Vereinskonto

IBAN	
BIC	
Kreditinstitut	

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§6 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt ist gem. Satzung §3 Abs. 5 schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären.

AUFNAMEANTRAG

Puppy & Friends NRW e.V.

c/o Aidshilfe Düsseldorf e.V.
Johannes-Weyer-Straße 1
40225 Düsseldorf



Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft als

- ordentliches Mitglied (gemäß Satzung §7)
- außerordentliches Mitglied (gemäß Satzung §8)
- Fördermitglieder (gemäß Satzung §9)

im Puppy & Friends NRW e.V. und erkläre, dass ich die Satzung des Puppy & Friends NRW gelesen habe und anerkenne, den satzungsgemäßen Pflichten nachkommen und den in der Beitragsordnung festgesetzten monatlichen Mitgliedsbeitrag von zur Zeit EUR 5,- für ordentliche und außerordentliche Mitglieder und mindestens EUR 10,- für Fördermitglieder entrichten werde.

Eintrittsdatum

Geburtsdatum

Nachname

Vorname

Straße / Nr.

PLZ / Ort

E-Mail-Adresse

Zahlungsweise quartalsweise halbjährlich jährlich

Mitgliedsbeitrag EUR

Stand: 10/2021

Datum und Unterschrift
der/des Antragsstellenden

Datum und Unterschrift
der/des Beauftragten des Puppy & Friends NRW

Puppy & Friends NRW e.V.

c/o Aidshilfe Düsseldorf e.V.
Johannes-Weyer-Straße 1
40225 Düsseldorf

Erreichbarkeit

www.puppy.nrw
info@puppy.nrw

Vereinsregister

VR 12157
Amtsgericht Düsseldorf

Vorstand

Marvin Markner (1. Vorsitzender)
Jörn André Klatt (2. Vorsitzender)
Holger Osterhoff (Kassenwart)